

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Juni 2017
– Drucksache 16/2202**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 30. Oktober 2015 „Landesbetriebe“**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 12. Juni 2017 – Drucksache 16/2202
– Kenntnis zu nehmen.

29. 06. 2017

Der Berichterstatter:

Tobias Wald

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/2202 in seiner 18. Sitzung am 29. Juni 2017.

Der Berichterstatter zitierte u. a. folgende Passage aus der Mitteilung der Landesregierung:

Das Ansinnen des Rechnungshofs, die Aussagekraft von Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe zu erhöhen, steht allerdings in Teilen im Widerspruch zu dem Ziel der Haushaltswahrheit und -klarheit für den Gesamthaushalt und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO).

Hierzu bat der Abgeordnete den Rechnungshof um eine Stellungnahme.

Ein Abgeordneter der Grünen wies darauf hin, im Forstbereich sei im Zuge des Kartellverfahrens gegen das Land die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geplant. Er frage, ob sichergestellt sei, dass hierbei die vom Rechnungshof empfohlenen

Kriterien bei der Entscheidung über die Errichtung von Landesbetrieben mit einflößen, und ob der Rechnungshof entsprechend vertreten sei.

Der Präsident des Rechnungshofs antwortete, das zuständige Ressort habe den Rechnungshof bei der Frage einer Umwandlung von ForstBW bzw. der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts bislang nicht beteiligt.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte auf die vom Berichterstatter geäußerte Bitte hin aus, Kriterien für die Einrichtung eines Landesbetriebs seien Erwerbswirtschaft oder Marktdeckung bei möglichst hohem Kostendeckungsgrad. Der Rechnungshof habe Landesbetriebe und Einrichtungen, die wie Landesbetriebe geführt würden, untersucht und dabei festgestellt, dass die gerade erwähnten Kriterien bei einer Vielzahl von Betrieben im Prinzip nicht vorlägen. Vielmehr sei die Gründung eines Betriebs oft mehr oder weniger zufällig erfolgt.

§ 61 der Landeshaushaltsordnung (LHO) – Interne Verrechnungen – beschreibe generell, wie zu verfahren sei, wenn ein Teil der Landesverwaltung von einem anderen Teil etwas in Anspruch nehme. § 61 Absatz 3 Satz 1 gebe für Landesbetriebe zwingend vor:

Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind.

Eine Ausnahme hiervon sei in Satz 3 geregelt:

Im Wege der Verwaltungsvereinbarung können andere Regelungen getroffen werden, soweit sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend geboten sind.

Die größte Haushaltsaufblähung finde real weiterhin dadurch statt, dass die Landesbetriebe Versorgungszuschläge an den Landeshaushalt zahlten. Das Geld werde zunächst den Landesbetrieben bereitgestellt und fließe dann dem Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung – zu. Durch dieses Verfahren werde rechnerisch nur Geld hin- und hergeschoben.

Das Finanzministerium habe im Haushalt 2017 in pragmatischer Weise für alle Landesbetriebe im Prinzip die Mietwerte der von ihnen genutzten Gebäude ausgewiesen, die sich nicht in deren Bilanz fänden. Von der Aussagekraft her könne man damit leben. Für das Parlament sei somit jetzt die entsprechende Transparenz gegeben. Ob dieses Verfahren § 61 Absatz 3 LHO völlig gerecht werde, wisse er nicht. Es entspräche ihm dann, wenn lauter Verwaltungsvereinbarungen getroffen würden.

Im Rahmen einer künftigen Novelle der LHO könne darüber nachgedacht werden, ob man weiter den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen verlange, was auch mit Bürokratie verbunden sei, oder ob man das vom Finanzministerium gewählte pragmatische Verfahren in das Gesetz aufnehme. Vom Ergebnis her befinde sich das Finanzministerium nach Ansicht des Rechnungshofs auf dem richtigen Weg.

Ohne Widerspruch kam der Ausschuss auf Vorschlag des Berichterstatters schließlich zu der Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/2202 Kenntnis zu nehmen.

12. 07. 2017

Tobias Wald